

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 182 vom 2. März 2017

BE Obergericht, 2017-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_182

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 182 du 2 mars 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 182 del 2 marzo 2017

Regeste

Verleumdung (Neubeurteilung) | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 50.--, total Fr. 1'500.--, mit Gewährung des bedingten Vollzuges auf eine Probezeit von 2 Jahren,

E. 2

zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 300.-- an den Privatkläger C. _____,

E. 3

zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Privatkläger C. _____, bestimmt für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 6'145.35 und für das oberinstanzliche Verfahren auf Fr. 886.80, total Fr. 7'032.15,

E. 4

zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total Fr. 2'424.--,

E. 4.1

Anträge der Beschuldigten (pag. 372 ff.) «Es sei unter Aufhebung des Urteils PEN 14 543 des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin E. _____, vom 13. Oktober 2014 Dispositiv Ziff. I.1 dahingehend abzuändern, dass <A. _____ wird freigesprochen von der Anschuldigung der Verleumdung, angeblich begangen Anfang Januar 2014 in K. _____, z.N. von C. _____.>» «Es sei unter Aufhebung des Urteils PEN 14 543 des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin E. _____, vom 13. Oktober 2014 Dispositiv Ziff. I.2. dahingehend abzuändern, dass <unter Auferlegung der Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'200.00 und Auslagen von CHF 224.00, insgesamt CHF 2'424.00 an den Privatkläger.> Eventualiter unter Auferlegung der Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus den Gebühren von CHF 2'200.00 und Auslagen von CHF 224.00, insgesamt CHF 2'424.00 an den Kanton. sowie <unter Ausrichtung einer Entschädigung an A. _____ von CHF 4'843.30 (inkl. Auslagen und MWST) für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu Lasten des Kantons.> Eventualiter bei der Abweisung der Zivilklage unter Ausrichtung einer Entschädigung an A. _____ von CHF 2'843.30 (inkl. Auslagen und MWST) zu Lasten des Kantons, subeventualiter nach richterlichem Ermessen.» «Es sei unter Aufhebung des Urteils PEN 14 543 des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin E. _____, vom 13. Oktober 2014 Dispositiv Ziff. II.1 dahingehend abzuändern, dass <Die Zivilklage wird abgewiesen. Eventualiter sei die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen.>» «Es sei unter

Aufhebung des Urteils PEN 14 543 des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin E. _____, vom 13. Oktober 2014 Dispositiv Ziff. II.2. dahingehend abzuändern, dass «Der Privatkläger C. _____ wird zur Bezahlung einer auf den Zivilpunkt entfallenden Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'000.00 an A. _____ verurteilt.» Eventualiter sei der Privatkläger C. _____ zur Bezahlung einer auf den Zivilpunkt entfallenden Parteientschädigung nach richterlichem Ermessen an A. _____ zu verurteilen.» «Es sei A. _____ für das Verfahren SK 14 367 eine Entschädigung in Höhe von CHF 5'974.60 (inkl. Auslagen und MWST) für das Berufungsverfahren zu Lasten des Kantons zuzusprechen. Eventualiter sei A. _____ eine Entschädigung nach richterlichem Ermessen zu Lasten des Kantons zuzusprechen.» «- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -> 4

E. 4.2

Anträge von C. _____ (pag. 393) Aufgrund seines Rückzugs als Privatkläger aus dem Verfahren gegen die Beschuldigte überlässt C. _____ die Neubeurteilung dem Gericht. Betreffend Liquidation der Kosten seien die gesamten Verfahrenskosten sowohl für das erst- als auch für das oberinstanzliche Verfahren dem Staat aufzuerlegen. Auf den Zivilpunkt ausscheidungswürdige Verfahrenskosten seien keine auszumachen. Ebenso seien die Entschädigungsforderungen der Beschuldigten, insbesondere für deren Verteidigung, dem Staat aufzuerlegen. II. Neubeurteilung

E. 4.5

Stunden berücksichtigt. Damit wird der Stundenaufwand insgesamt um 3 Stunden gekürzt. Der Stundenansatz wird in der Honorarnote mit CHF 180.00 angegeben. Die Auslagen von CHF 33.20 geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Damit errechnet sich ein Anwaltshonorar von CHF 4'260.15 (21.73 x 180 zuzüglich Auslagen und MWST).

E. 5

Allgemeines Die Behörde, an welche zurückgewiesen wird, ist an die rechtlichen Erwägungen im Rückweisungsentscheid gebunden. Dabei betrifft die Verbindlichkeit sowohl Punkte, bezüglich denen keine Rückweisung erfolgt, die also «definitiv» entschieden wurden, wie auch diejenigen Erwägungen, welche den Rückweisungsauftrag umschreiben (vgl. dazu BSK BGG-MEYER/DORMANN N. 18 zu Art. 107 BGG m.w.H., sowie BGE 135 III 334 E. 2; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_434/2014 vom 24.11.2014 E. 1.3.1). Ergibt sich aus der Urteilsbegründung des Bundesgerichts, dass es sich materiell um eine Teilaufhebung handelt, gilt das kantonale Urteil im Übrigen als bestätigt (BGE 122 I 250 E. 2b). Die kantonale Instanz hat sich demnach bei der neuen Entscheidung auf das zu beschränken, was sich aus den Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Wird eine Beschwerde in Strafsachen gutgeheissen und das vorinstanzliche Urteil aufgehoben, soll das Verfahren nicht als Ganzes neu in Gang gesetzt werden, sondern nur insoweit, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_434/2014 vom 24.11.2014 E. 1.3.3).

E. 6

Erwägungen der 2. Strafkammer im ersten oberinstanzlichen Urteil Die 2. Strafkammer verurteilte die Beschuldigte wegen Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]), begangen anfangs Januar 2014 in K. _____ zum Nachteil von C. _____. Zusammengefasst war sie von folgendem Sachverhalt

ausgegangen (vgl. pag. 287, E.4.5): «Anlässlich eines zufällig zustande gekommenen Gesprächs ohne <offiziellen> Charakter anfangs Januar 2014 in der Institution F. _____ äusserte A. _____ in Anwesenheit ihres Ehemannes G. _____ und ihrer Schwester H. _____ gegenüber der Pädagogin I. _____ hinsichtlich des auf den Sommer 2014 bevorstehenden Austrittes von H. _____ aus der Institution, dass C. _____ bereits einmal eine Anzeige bzw. ein Verfahren wegen eines sexuellen Missbrauchs und damit wegen eines Sexualdeliktes am Halse hatte, verschwieg dabei jedoch die ihr bekannte Einstellung dieses Verfahrens, mithin dass C. _____ nicht verurteilt worden war. Diese Äusserung verbunden mit dieser Verheimlichung machte A. _____ in ihrer aus ihrer Sicht berechtigten Besorgnis um ihre Schwester H. _____ um zu verhindern, dass diese aus der Institution F. _____ austrete und zu Hause wieder in den Einflussbereich von C. _____ gelange. Sinn und Zweck war damit gleichsam, den ihr offenbar verhassten C. _____ in schlechtes Licht zu rücken.» 5 In rechtlicher Hinsicht führte sie aus (pag. 288 f., E. 2.): «Die Äusserung von A. _____ gegenüber der Sozialpädagogin I. _____, dass C. _____ schon einmal eine Anzeige bzw. ein Verfahren wegen eines sexuellen Missbrauchs - und damit wegen eines Sexualdeliktes - am Hals gehabt habe, ist zweifelsohne grundsätzlich ehrenrührig. Im Gesamtzusammenhang kann vorliegend entgegen der Auffassung des Verteidigers (pag. 242/244) nicht gesagt werden, dass es sich um die Wahrheit handelte, sondern eben nur teilweise um die Wahrheit. Denn A. _____ liess bewusst und gewollt, ja gezielt offen, welchen Ausgang die Sache genommen hatte. Das Verschweigen, dass das Verfahren eingestellt worden war, erfolgte nicht nur wider besseres Wissens, sondern bezweckte eben direkt, den verhassten oder jedenfalls sehr unbeliebten C. _____ ins schlechte Licht zu rücken, ihn anzuschwärzen und zu diskreditieren um zu erreichen, dass H. _____ - übrigens entgegen ihrem Willen - über den Sommer 2014 hinaus auf dem F. _____ verbleiben müsse. Daran ändert nichts, dass Letzteres auch weitere Gründe wie die von A. _____ missbilligten Erziehungsmethoden von J. _____ gehabt haben mag. Damit ist gleichzeitig entsprechend dem Beweisergebnis gesagt, dass A. _____ die wider besseres Wissen vorgebrachte ehrenrührige Tatsache auch in Bezug auf die Eignung zur Rufschädigung direktvorsätzlich (Art. 12 Abs. 2 erster Satz StGB) vorbrachte, da es ja ihr Plan und Ziel war, C. _____ in der Ehre anzugreifen bzw. herabzusetzen und ihn als Menschen verächtlich zu machen und so etwas auszulösen und zur Diskussion zu stellen, d.h. Einfluss darauf zu nehmen, wie es mit ihrer Schwester H. _____ weitergehen solle. I. _____ schloss denn aus den Äusserungen von A. _____ entsprechend deren Absichten richtigerweise, dass es sich um den Vorwurf von Übergriffen sexueller Art handelte, weshalb sie denn auch bei J. _____ Erkundigungen einholte und so erst die ganze Wahrheit vernahm, nämlich dass das Verfahren gegen C. _____ eingestellt worden war, welcher ihr das später dann auch noch mitteilte. Der Erfolg der Eignung zur Rufschädigung bzw. der Erfolg der Rufschädigung war jedoch vorher bereits eingetreten. Im Übrigen ist vollständigshalber noch darauf hinzuweisen, dass es genügt, wenn der Täter oder die Täterin jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, bloss „verdächtig“. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Besorgnis um ihre Schwester H. _____ das eingeschlagene Vorgehen, nämlich zur Herabsetzung von C. _____ als nicht ehrbarer Mensch nur Halbwahrheiten zu erzählen, statt auch zu dessen Gunsten die ganze Wahrheit darzulegen, nicht rechtfertigte. Grundlagen zur Annahme einer gesetzlich erlaubten Handlung oder einer rechtfertigenden oder entschuldigen Notwehr- oder Notstandssituation (Art. 14 bis 18 StGB) oder auch eines

Irrtums über die Rechtswidrigkeit (Art. 21 StGB) sind weder ersichtlich noch dargetan. Die rechtlichen Ausführungen von Rechtsanwalt B._____, dem Verteidiger von A._____, beruhen auf andern Sachverhaltsannahmen und gehen allein schon deshalb weitgehend an der Sache vorbei (vgl. Plädoyernotizen pag. 238-245 i.V.m. 233-237). Der erstinstanzliche Schuldspruch wegen Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) zum Nachteil von C._____ ist damit zu bestätigen (vgl. auch erstinstanzl. Erw. Ziff. III S. 20-21 = pag. 166-167).»

E. 7

sert, in welchem sie ihre Ängste um die Schwester habe offen darlegen dürfen. Es fehle damit an einer Tatsachengrundlage im Sinne von Art. 174 StGB (pag. 353, E. 4.7).

E. 8

Fazit Mit Verweis auf die verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigten keine eindeutige Äusserung nachweisen lässt und der vom Tatbestand des Art. 174 StGB vorausgesetzte subjektive Sachverhalt nicht zweifelsfrei erstellt ist. Endlich hat sich die Beschuldigte in einem Rahmen geäussert, in welchem sie ihre Ängste um die Schwester hat offen darlegen dürfen. Es fehlt damit an einer Tatsachengrundlage im Sinne von Art. 174 StGB, weshalb die Beschuldigte von der Anschuldigung der Verleumdung, angeblich begangen Anfangs Januar 2014 in K._____ zum Nachteil von C._____, freizusprechen ist. III. Zivilpunkt

E. 9

Rückzug der Zivilklage Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 25.08.2016 hat sich der Straf- und Zivilkläger als solcher aus dem Verfahren gegen die Beschuldigte zurückgezogen. Die Beurteilung der ursprünglich erhobenen Zivilklage auf Verurteilung zur Bezahlung einer bescheidenen Genugtuung in richterlich zu bestimmender Höhe erübrigt sich damit. IV. Kosten und Entschädigung

E. 10

dass «Die Zivilklage wird abgewiesen.» Eventualiter sei die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen. 4) Es sei unter Aufhebung des Urteils PEN 14 543 des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin E._____, vom 13. Oktober 2014 Dispositiv Ziff. II.2. dahingehend abzuändern, dass «Der Privatkläger C._____ wird zur Bezahlung einer auf den Zivilpunkt entfallenden Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'000.00 an A._____ verurteilt.» Eventualiter sei der Privatkläger C._____ zur Bezahlung einer auf den Zivilpunkt entfallenden Parteientschädigung nach richterlichem Ermessen an A._____ zu verurteilen. 5) Es sei A._____ eine Entschädigung in Höhe von CHF 5'974.60 (inkl. Auslagen und MwSt) für das Berufungsverfahren zu Lasten des Kantons zuzusprechen. Eventualiter sei A._____ eine Entschädigung nach richterlichem Ermessen zu Lasten des Kantons zuzusprechen. - unter Kosten- und Entschädigungsfolge -» Damit kann ohne weiteres festgestellt werden, dass der am ersten oberinstanzlichen Verfahren noch als Straf- und Zivilkläger teilnehmende C._____ mit seinen Anträgen vollumfänglich unterlegen wäre, wenn schon zum damaligen Zeitpunkt im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen entschieden worden wäre. Umgekehrt hätte die Beschuldigte mit ihren Haupt- oder Eventualanträgen obsiegt. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahrenskosten des ersten oberinstanzlichen Verfahrens, pauschal bestimmt auf CHF 2'000.00, dem damaligen Straf- und Zivilkläger C._____ zur Bezahlung aufzuerlegen. Die auf die aufgrund des kassatorischen Entscheids des Bundesgerichts zu wie-

derholenden Verfahrenshandlungen entfallenden Verfahrenskosten, mithin die Verfahrenskosten des zweiten oberinstanzlichen Verfahrens, pauschal bestimmt auf CHF 1'000.00, sind hingegen gestützt auf Art. 423 Abs. 1 StPO vom Kanton zu tragen.

E. 10.1

Erstinstanzliches Verfahren Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Soweit keine abweichende Bestimmung zur Anwendung gelangt, gilt der Grundsatz, wonach die Verfahrenskosten vom Kanton getragen werden (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO). Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn (a) das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, (b) die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht, (c) die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird. Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden, (a) wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird und (b) soweit die beschuldigte Person nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 427 Abs. 1 und 2 StPO). Die Voraussetzungen für eine Kostentragung durch die Beschuldigte als beschuldigte Person (Art. 426 Abs. 1 bzw. 2 StPO) sind offensichtlich so oder anders nicht erfüllt. Die Regelung der Kostenaufgabe nach Art. 427 Abs. 1 und 2 StPO ist dispositiver Natur; das Gericht kann somit von ihr abweichen, wenn die Sachlage dies rechtfertigt (BSK StPO-DOMEISEN, N. 7, 12 zu Art. 427 StPO). Soweit es um Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Anträgen zum Zivilpunkt geht, soll ein Privatkläger nur bzw. höchstens für diejenigen Verfahrenshandlungen kostenpflichtig werden, die alleine oder überwiegend mit seiner Zivilklage in Zusammenhang stehen (BSK StPO-DOMEISEN, N. 4 zu Art. 427 StPO). Verfahrenskosten solcherart sind vorliegend von völlig untergeordneter Bedeutung, weshalb in beiden Instanzen auf eine Ausscheidung von Verfahrenskosten auf den Zivilpunkt verzichtet wird. Die Auferlegung von Verfahrenskosten gestützt auf Art. 427 Abs. 2 StPO hat nach Recht und Billigkeit (Art. 4 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]) zu erfolgen, da das Gesetz selbst keine Gründe nennt, nach welchen sich die Überwälzung der Verfahrenskosten auf die Privatklägerschaft richtet (BGE 138 IV 248 E.4.2.4). Zumal sich auch im Bereich von Antragsdelikten die aufgrund von Verfahrensanträgen der Privatklägerschaft vorgenommenen Handlungen in behördliche Verfahrenshandlungen verwandeln, für welche grundsätzlich der Staat verantwortlich ist und die Kosten tragen muss (BGE 138 IV 248 E.4.4.1), besteht vorliegend kein Raum für eine Kostenaufgabe nach Recht und Billigkeit; C. _____ hat insbesondere keine über ein adäquates Mass hinausgehende Anträge gestellt. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'424.00 (vgl. zur Zusammensetzung derselben pag. 144, Ziff. I.2.) sind daher gestützt auf Art. 423 Abs. 1 StPO vom Kanton Bern zu tragen.

E. 10.2

Erstes und zweites oberinstanzliches Verfahren Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gut- geheissen wurden. Wenn die beschuldigte Person ein Rechtsmittel einlegt und in allen von ihr angefochtenen Teilen obsiegt, werden die Verfahrenskosten dem Kan- ton bzw. den durch Anträge am Berufungsverfahren beteiligten Privaten nach Massgabe ihrer gutgeheissenen bzw. abgewiesenen Anträge auferlegt (BSK StPO- DOMEISEN, N. 6 f. zu Art. 428 StPO). Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde ganz oder teilweise gut und weist es die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück, so hat diese Instanz auch über die Verfahrenskosten des Neubeurteilungsverfahrens nach den Regeln von Art. 428 StPO und über diejenigen des ersten aufgehobenen Verfahrens nach 9 Billigkeitsüberlegungen zu entscheiden, sofern sie bei ihrem neuen Kostenent- scheid nicht an die rechtliche Beurteilung des Bundesgerichts gebunden ist. Bei ih- ren Billigkeitsüberlegungen muss sich die Berufungsinstanz vom Grundsatz leiten lassen, dass die Partei, die den kassatorischen Entscheid des Bundesgerichts er- wirkt hat, kostenmässig nicht schlechter gestellt wird, als wenn schon im ersten Verfahren im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen entschieden worden wä- re. Im Regelfall ist zudem davon auszugehen, dass die beschuldigte Person Ver- fahrenshandlungen, die aufgrund des kassatorischen Entscheid des Bundesge- richts wiederholt werden müssen, nicht verursacht hat, weshalb die dadurch ent- standenen Verfahrenskosten grundsätzlich vom Kanton zu tragen sind (BSK StPO- DOMEISEN, N. 34 zu Art. 428 StPO). Gleiches muss in der vorliegenden Konstellati- on auch für die (ehemalige) Privatklägerschaft gelten. Die Generalstaatsanwaltschaft hat sowohl im ersten wie im zweiten oberinstanzli- chen Verfahren auf die Teilnahme verzichtet (pag. 199, 367), weshalb mangels ei- nes entsprechenden Unterliegens eine Auferlegung von oberinstanzlichen Verfah- renskosten gestützt auf Art. 428 StPO an den Kanton nicht opportun ist. Der am ersten oberinstanzlichen Verfahren noch als Straf- und Zivilkläger teilneh- mende C._____ stellte folgende Anträge (pag. 225): « 1. Das erstinstanzliche Strafurteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Frau Gerichtspräsidentin E._____, vom 13.10.2014 sei vollumfänglich (Schuldspruch, Strafmass, Zivilpunkt und Kos- tenliquidation) zu bestätigen. 2. Die Beschuldigte sei zu verurteilen, dem Straf- und Zivilkläger für das oberinstanzliche Verfahren eine Entschädigung für dessen Verteidigungskosten in der Höhe der eingereichten Kostennote zu bezahlen. 3. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien der Beschuldigten aufzuerlegen.» Die Beschuldigte stellte am ersten oberinstanzlichen Verfahren die folgenden An- träge (pag. 246 f.): « 1) Es sei unter Aufhebung des Urteils PEN 14 543 des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Gerichts- präsidentin E._____, vom 13. Oktober 2014 Dispositiv Ziff. I.1. dahingehend abzuändern, dass «A._____ wird freigesprochen von der Anschuldigung der Verleumdung, angeblich be- gangen Anfang Januar 2014 in K._____, z.N. von C._____» 2) Es sei unter Aufhebung des Urteils PEN 14 543 des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Gerichts- präsidentin E._____, vom 13. Oktober 2014 Dispositiv Ziff. I.2. dahingehend abzuändern, dass «unter Auferlegung der Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'200.00 und Auslagen von CHF 224.00, insgesamt CHF 2'424.00 an den Privatkläger.» Eventualiter unter Auferlegung der Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus den Ge- bühren von CHF 2'200.00 und Auslagen von CHF 224.00, insgesamt CHF 2'424.00 an den Kan- ton. sowie

«unter Ausrichtung einer Entschädigung an A. _____ von CHF 4'843.30 (inkl. Auslagen und MwSt) für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte.» Eventualiter bei der Abwei- sung der Zivilklage unter Ausrichtung einer Entschädigung an A. _____ von CHF 2'843.30 (inkl. Auslagen und MwSt), subeventualiter nach richterlichem Ermessen. 3) Es sei unter Aufhebung des Urteils PEN 14 543 des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Gerichts- präsidentin E. _____, vom 13. Oktober 2014 Dispositiv Ziff. II.1 dahingehend abzuändern,

E. 11

schuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so kann die antragstellende Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, verpflichtet werden, der beschul- digten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrens- rechte zu ersetzen (Art. 432 Abs. 2 StPO). Soweit es um eine Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verur- sachten Aufwendungen geht, ist gleichsam zu den einschlägigen Erwägungen be- treffend die Verfahrenskosten festzustellen, dass ein auf den Zivilpunkt ausschei- dungswürdiger Aufwand bei der Beschuldigten nicht entstanden ist. Diese Beurtei- lung deckt sich auch mit dem Hauptantrag 2) der Beschuldigten im Rahmen des ersten oberinstanzlichen Verfahrens (vgl. pag. 246 sowie das Total der dazugehö- rigen Honorarnote, pag. 139 [vgl. auch den aktuell gestellten Antrag, pag. 375]). Zumal C. _____ in seiner Stellung als Strafantragsteller mit Blick auf die Einlei- tung des Verfahrens weder Mutwilligkeit noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann und auch keine von ihm zu verantwortende Erschwerung bei der Durchführung desselben erkennbar ist und schliesslich auch keine Gründe ersicht- lich sind, weshalb er als damaliger Straf- und Zivilkläger entschädigungspflichtig sein sollte, hat der Kanton Bern für die Entschädigung der Beschuldigten aufzu- kommen. Vorliegend steht einzig eine Entschädigung für die angemessene Ausübung von Verfahrensrechten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) zur Diskussion. Darunter fällt kon- kret der Ersatz der Kosten für die Wahlverteidigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Anwaltstarifen und nach dem Zeitaufwand, den der Verteidi- ger für die Verteidigung der beschuldigten Person aufgewendet hat. Zumindest dem Grunde nach sollen diese Verteidigungskosten voll entschädigt werden. Die Bemühungen des Anwalts müssen im Umfang aber den Verhältnissen entspre- chen, d.h. sachbezogen und angemessen sein, mithin in einem vernünftigen Ver- hältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu entschädigen (BSK StPO- WEHRENBURG/FRANK, N. 13, 15 zu Art. 429 StPO). Gemäss Art. 41 Abs. 3 Kantona- les Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) bemisst sich der Parteikostenersatz nach (a) dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand sowie (b) der Bedeutung der Streit- sache und der Schwierigkeit des Prozesses und besteht laut Art. 2 Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811) aus dem Ho- norar und den notwendigen Auslagen. Kanzleiarbeiten sind damit im Honorar inbe- griffen. Rechtsanwalt B. _____ macht für das Verfahren bis und mit erstinstanzlicher Hauptverhandlung einen Aufwand von 24.73 Stunden geltend (pag. 139 ff.). Dabei fällt bei der einzelnen Zeiterfassung für den 13.10.2014 (Tag der Hauptverhand- lung) auf, dass 3 Stunden für die Klientenbesprechung aufgewendet worden sein sollen. Mit Blick auf den Prozessgegenstand ist ein Klientengespräch von dieser Dauer als nicht mehr angemessen zu beurteilen. Dieser Zeitaufwand wird entspre- chend um 2 Stunden gekürzt. Für die Hauptverhandlung werden 5.5 Stunden ver- anschlagt. Die Hauptverhandlung hat gemäss Protokoll 3.4 Stunden

gedauert. Zusätzlich kurzer Wartezeit vor Verhandlungsbeginn und Nachbesprechung werden

E. 11.1

Erstinstanzliches Verfahren Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf (a) Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, (b) Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, und (c) Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 StPO). Der Entschädigungsanspruch der beschuldigten Person richtet sich grundsätzlich gegen den Staat. Nach Art. 430 Abs. 1 lit. b StPO kann die staatliche Entschädigungspflicht indes herabgesetzt werden, wenn die Privatklägerschaft nach Art. 432 Abs. 2 StPO verpflichtet wird, die beschuldigte Person zu entschädigen. Die Formulierung des Art. 432 Abs. 2 StPO darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass primär der Staat für die Entschädigung im Strafpunkt aufzukommen hat (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, N. 34 zu Art. 429 StPO und N. 16 zu Art. 430 StPO). Im Übrigen hat die obsiegende beschuldigte Person gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO). Obsiegt die be-

E. 11.2

Erstes und zweites oberinstanzliches Verfahren Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung nach den Art. 429-434 StPO. Der Kanton Bern hat damit auch für die Entschädigungen der Beschuldigten beider oberinstanzlicher Verfahren aufzukommen, zumal C._____ selber nie ein Rechtsmittel eingelegt hat (vgl. auch BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, N. 6 zu Art. 436 StPO). Rechtsanwalt B._____ macht für das erste oberinstanzliche Verfahren einen Stundenaufwand von 15.76 Einheiten für sich, von 9.25 Einheiten für die Praktikantin und 4.02 Einheiten für den Assistenten geltend (pag. 248). Es ist weder aus den amtlichen Akten genau ersichtlich noch sind entsprechende Ausführungen im Rahmen des Parteivortrages dazu erfolgt, welche nicht im Honorar inbegriffenen und damit zusätzlich zu entschädigenden Arbeiten der Assistent ausgeführt haben soll (bei der Erläuterung der einzelnen Zeiterfassungen ist einfach etwa von «Orientierungsschreiben», «Beweismittelverzeichnis» oder «Plädoyer fertigstellen», mithin von klassischen Kanzleiarbeiten die Rede [pag. 250 f.]). Der für den Assistenten geltend gemachte Stundenaufwand wird damit nicht entschädigt. Darüber hinaus ist der Aufwand von 2.5 Stunden für die aufgeführte Recherche betreffend Art. 186 f. StGB als nicht sachbezogen ebenfalls nicht zu entschädigen. Schliesslich liegt der geltend gemachte Zeitaufwand für das Verfassen des Plädoyers über dem gebotenen Zeitaufwand (3 Stunden Rechtsanwalt B._____ und ca. bzw. etwas weniger als 6.75 Stunden für die Praktikantin). Vorliegend geht es um einen einzigen Sachverhalt verbunden mit einer rechtlichen Würdigung. Zumal ein Freispruch beantragt wird, entfallen jegliche Vorbereitungsarbeiten zur Strafzumessung. Mit 3 Stunden ist für einen bereits vor erster Instanz beteiligten Anwalt der dafür gebotene Zeitaufwand füglich abgedeckt. Damit erweist sich ein Zeitaufwand von 15.76 Stunden als sachgerecht und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zuzüglich Auslagen von CHF 33.80 sowie MWST entsprechend. Die Beschuldigte wird für das erste oberinstanzliche Verfahren damit mit CHF 4'291.70 entschädigt. Für das zweite oberinstanzliche Verfahren macht Rechtsanwalt B._____

für sich einen Stundenaufwand von 7.92 Einheiten und von 1.53 Einheiten für einen juristischen Mitarbeiter geltend (pag. 402). Gemäss Erläuterung der Zeiterfassung handelt es sich bei den Arbeiten des juristischen Mitarbeiters um 9 «Orientierungsschreiben» à 0.17 Stunden, mithin im Resultat wohl um Orientierungskopien, welche als Kanzleiarbeit nicht zusätzlich zu entschädigen sind. Damit erweist sich für das zweite oberinstanzliche Verfahren ein Zeitaufwand von 7.92 Stunden als sachgerecht und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zuzüglich Auslagen von CHF 16.30 sowie MWST entsprechend. Der Beschuldigten

E. 13

wird für das zweite oberinstanzliche Verfahren damit eine Entschädigung von CHF 2'156.00 zugesprochen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht C._____ keine Entschädigung zu (Art. 433 StPO). V. Verfügungen 12. Dieses Urteil ist der Beschuldigten, C._____ (v.d. seinen Anwalt, Fürsprecher D._____) sowie der Generalstaatsanwaltschaft zu eröffnen und der Vorinstanz schriftlich mitzuteilen.

E. 14

DISPOSITIV Die 2. Strafkammer erkennt: I. A._____ wird freigesprochen von der Anschuldigung der Verleumdung, angeblich begangen anfangs Januar 2014 in K._____ zum Nachteil von C._____. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.